Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-206
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	74 C 31/19	14.05.2019

Voges, A. ./. von Stosch, W.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 09.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schade
Justizfachangestellte in Ausbildung mit Dienstleistungsauftrag
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abschrift

Az.: 74 C 31/19

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pinneberg am Donnerstag, 09.05.2019 in Pinneberg

Gegenwärtig:

Richterin Plate

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Annette Voges, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Gz.: 80/18

\- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin **Annette Voges**, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Gz.: 80/18

gegen

Wilhelm Henning von Stosch, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg

\- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

   - Klägerin Annette Voges

2. **Beklagtenseite:**

   - Beklagter Wilhelm Henning von Stosch

Sitzungsbeginn: 11:30 Uhr

Der Sach- und Streitstand wird sodann unter freier Würdigung sämtlicher Umstände mit den Parteien erörtert.

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass er bisher keinen materiellen Vermögensschaden geltend gemacht hat. Darauf erklärt der Beklagte ihm sei der Schaden entstanden, dass er an seine Rechtsanwältin 2.300,80 € gezahlt habe.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass es keine Schlechtleistung der Klägerin aus dem Schriftsatz des Beklagten erkennen kann. Der Beklagte erklärt hierzu sie hätte einen Freispruch erwirken müssen. Die Klägerin erklärt hierzu, der Beklagte habe in der Strafverhandlung den Sachverhalt im Wesentlichen eingeräumt, teilweise wurde auch über die Vorwürfe Beweis erhoben. Der Beklagte erklärt hierzu er habe sich gegen den Filz in der Kreisbehörde Pinneberg zurecht gewehrt und dabei ein entsprechendes Risiko in Kauf genommen.

Das Gericht weist dann ferner darauf hin, dass es davon ausgeht, dass es sich um eine Dienstleistung und nicht um einen Werkvertrag handelt, und damit die Vergütung mit Tätigwerden geschuldet ist und nicht ein bestimmter Erfolg wie vom Beklagten vorgetragen im Strafverfahren ein Freispruch fällig wird.

Die Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 12.02.2019.

Der Beklagte beantragt die Klageabweisung und beantragt widerklagend die Klägerin und Widerbeklagte auf Rückzahlung des Vorschusses in Höhe von 2.3080,00 € zu verurteilen.

Die Klägerin beantragt die Abweisung der Widerklage.

Soweit diese Widerklage nicht vorherig zugestellt worden ist, da sie noch nicht als solche behandelt wurde, verzichtet die Klägerin auf Einhaltung der Zustellungsfristen.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den **23.05.2019 um 09:30 Uhr in Saal 5**.

Plate
Richterin

Schade, JFAnge i.Ausb. m.DLA
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

1 K4000 05062

K 4000



Deutsche Post

FR 15.05.19 0,70

1D 2000 041D
00 0390 DD78

